

Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK)
- Juni 2025 -

1. PRÄAMBEL	2
1.1 INHALT UND ZIELSETZUNG	2
1.2 STRUKTUR	2
1.3 ROLLENBESCHREIBUNG DER BETEILIGTEN AKTEURE	3
2. GELTUNGSBEREICH FÜR UNTERNEHMEN UND VERANKERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG	4
3. GESELLSCHAFTERAUFGABEN/-VERSAMMLUNG UND UNTERSTÜTZUNGSFUNKTION	
BETEILIGUNGSMANAGEMENT	5
3.1 GESELLSCHAFTERAUFGABEN	5
3.2 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	6
3.3 UNTERSTÜTZUNGSFUNKTION BETEILIGUNGSMANAGEMENT	7
4. AUFSICHTSRAT	8
4.1 GRUNDSÄTZLICHES UND AUFGABEN	8
4.2 ZUSAMMENSETZUNG	8
4.3 INTERESSENKONFLIKTE	9
4.4 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN	10
4.5 SITZUNGEN	10
4.6 WAHRNEHMUNG DES AUFSICHTSRATSMANDATS	11
4.7 VERGÜTUNG	11
5. ZUSAMMENWIRKEN VON AUFSICHTSRAT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG	12
6.1 GRUNDSÄTZLICHES UND AUFGABEN	12
6.2 BESTELLUNG UND ANSTELLUNG	13
6.3 INTERESSENKONFLIKTE	14
6.4 VERGÜTUNG	14
6.5 HAFTUNG	15
7. RISIKOMANAGEMENT, INTERNES KONTROLLSYSTEM, INTEGRITÄTS- UND COMPLIANCE-	
MANAGEMENT	15
8. RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	16
9. ABSCHLUSSPRÜFUNG	17
ANLAGE: KURZÜBERSICHT ZUM COMPLY-OR-EXPLAIN PRINZIP	19

1. Präambel

1.1 Inhalt und Zielsetzung

Um eine optimale Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu gewährleisten, bedient sich die Stadt Leverkusen bei der Bereitstellung von kommunalen Leistungen ihrer Beteiligungsunternehmen. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Leverkusen zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten.

Die dabei zugrunde zu legenden Standards werden in diesem Kodex unter dem Titel „Leverkusener Public Corporate Governance Kodex“ (L-PCGK) zusammengefasst.

Der L-PCGK soll einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten festlegen, die Transparenz der Beteiligungsunternehmen erhöhen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung sicherstellen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen als auch am Gemeinwohl orientiert. Ziel ist es, durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen der Politik, der Verwaltung und der Beteiligungsunternehmen zu erhöhen.

Der L-PCGK wurde auf Basis des Musterkodex der Expertenkommission Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex erstellt.

1.2 Struktur

Der L-PCGK enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorschriften, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind. Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ein Abweichen von Empfehlungen entsprechend der spezifischen Unternehmenssituation ist möglich und ausdrücklich nicht als „Mangel“ zu verstehen. Abweichungen können im Sinne guter Public Corporate Governance durchaus begründet sein und Beteiligungsunternehmen ermöglichen, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Weichen Unternehmen von den Empfehlungen ab, müssen der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung dies jährlich in der Entsprechenserklärung veröffentlichen und die Abweichung bzw. die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar begründen (comply-or-explain Prinzip). Anlage I enthält eine Kurzübersicht zum comply-or-explain-Prinzip zur Verdeutlichung und Veranschaulichung. Die sprachlich nicht als Empfehlung gekennzeichneten Teile des L-PCGK sind Kurzverweise auf besonders wichtige gesetzliche Vorschriften.

Die Regelungen wurden mit Blick auf die bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Leverkusen am häufigsten vorliegende Rechtsform, die GmbH, mit fakultativem Aufsichtsrat formuliert. Sie sind im Rahmen des rechtlich Möglichen bei Unternehmen in anderer Rechtsform und Unternehmen mit obligatorischen Aufsichtsräten auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Die Begriffe Geschäftsführung und Aufsichtsrat umfassen sämtliche geschäftsführenden und überwachenden Organe der Beteiligungsunternehmen der Stadt Leverkusen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

1.3 Rollenbeschreibung der beteiligten Akteure

Stadt Leverkusen

Die Stadt Leverkusen ist als Gesellschafterin¹ der Beteiligungsunternehmen zentraler Akteur in der gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung. Der Rat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat gem. § 113 Abs. 2 GO NRW bestellte Personen vertreten. Die Vertreter der Stadt üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.

Der L-PCGK richtet sich an folgende Akteursgruppen:

- Rat der Stadt Leverkusen
- Verwaltungsführung
- Aufsichtsräte
- Geschäftsführungen
- Beteiligungsmanagement

Gute Unternehmenssteuerung erfordert ein rollenkonformes Verhalten aller Beteiligten. Transparenz, Effizienz und die Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen sind dabei essenziell. Alle Akteure arbeiten kooperativ, halten sich an vordefinierte Entscheidungsabläufe und binden die relevanten Ebenen ein.

Der Deutsche Städtetag hat im Rahmen seines Leitfadens für „Gute Unternehmenssteuerung“ eine detaillierte Rollenbeschreibung dieser Akteursgruppen entwickelt, die nachfolgend in Auszügen vorgestellt wird.²

Rat der Stadt Leverkusen

Der Rat hat als demokratisch legitimiertes Kollektivorgan die notwendigen Entscheidungen zum Wohle der Bürger und der Stadt zu treffen. Dieser ist zusammen mit dem Hauptausschuss beziehungsweise Fachausschüssen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht als normale Geschäfte der laufenden Verwaltung dieser zugewiesen sind. Damit haben die politischen Gremien die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Beteiligungen festzulegen (z.B. L-PCGK, Gesellschaftsverträge). Die Strategie und grundsätzliche Entscheidungen (z.B. Ausschüttungsvorgaben, städtische Zuschüsse) fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der politischen Gremien. Berater des Rates und der politischen Gremien ist die Verwaltung.

Verwaltungsführung

Die Verwaltungsführung, bestehend aus dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten, bringt die Vorlagen in die politischen Gremien ein. Sie lässt sich vom Beteiligungsmanagement entscheidungsreife Vorlagen vorlegen, bestimmt die Grundzüge der Beteiligungssteuerung und definiert die fachlichen und finanziellen Ziele. Sie stellt sicher, dass das Beteiligungsmanagement als steuernde und steuerungsvorbereitende Einheit gut organisiert und mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet wird. In den Überwachungsorganen der finanziell bedeutendsten Beteiligungen der Stadt sollte mindestens der Oberbürgermeister oder der Kämmerer vertreten sein.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist im Rahmen des Unternehmenszwecks und strategischer Gesellschafterentscheidungen den Interessen der Stadt als Gesellschafterin verpflichtet. Er kontrolliert und berät die Geschäftsführung. Das Beteiligungsmanagement ist Berater der Aufsichtsratsmitglieder, kommentiert die Aufsichtsratsvorlagen und gibt Empfehlungen zum Stimmverhalten ab. Das Beteiligungsmanagement nimmt in diesem Zusammenhang die unterstützende Koordinationsfunktion in der gesamtstädtischen Beteiligungssteuerung wahr.

¹ Damit ist auch die Rolle der Stadt Leverkusen für öffentlich-rechtliche Unternehmen umfasst.

² staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/Archiv/steuerung-staedtische-beteiligungen-positionspapier-2017.pdf

Geschäftsführung

Die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen sind für das operative Geschäft verantwortlich. Dies umfasst den optimalen Ressourceneinsatz, vor allem der finanziellen Ressourcen, zur optimalen Zweckerreichung. Neben den Überwachungsorganen in ihrer gesellschaftsrechtlichen Funktion ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in der Sphäre der Stadt als Gesellschafterin. Strategische Entscheidungen und bedeutsame Geschäftsvorfälle werden dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zur Entscheidung vorgelegt. Das Beteiligungsmanagement unterstützt hierbei.

Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist der fachliche Berater der Verwaltungsführung und der politischen Gremien. Es ist Ansprechpartner in allen Fragen der Steuerung der Beteiligungen. Es bereitet die Vorlagen für wesentliche Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse vor, die die städtischen Beteiligungen betreffen. Das Beteiligungsmanagement bereitet darüber hinaus die relevanten Informationen für den Rat und die Aufsichtsräte auf und analysiert diese.³

2. Geltungsbereich für Unternehmen und Verankerung der Entsprechenserklärung

- 1 Der L-PCGK gilt für alle Unternehmen in den Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie alle Unternehmen auf die sie aufgrund ihrer Beteiligung oder aus anderen Gründen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen wird die Beachtung des L-PCGK soweit möglich empfohlen. Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Regelungen des L-PCGK entgegenstehen, sind diese entsprechend zu beachten.
- 2 Führt ein Unternehmen, an dem die Stadt Leverkusen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne von § 290 HGB, gilt der L-PCGK für die Konzernmutter und auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Leverkusen besteht.
- 3 Verfügt die Stadt Leverkusen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, hält aber mindestens den vierten Teil der Anteile an dem Unternehmen, wirken die Bevollmächtigten der Stadt Leverkusen in den Unternehmensorganen auf die Anwendung des L-PCGK hin.
- 4 Die vom Rat in die Unternehmensorgane bestellten Personen wirken darauf hin, dass die Verankerung des L-PCGK im Gesellschaftsvertrag sichergestellt wird. Das Beteiligungsmanagement soll hierbei unterstützen.
- 5 Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex in einer an § 161 AktG angelegten Entsprechenserklärung. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen über den Bericht in der Sitzung beschließen, in der der Jahresabschluss festgestellt wird. Die Entsprechenserklärungen der Beteiligungsunternehmen sollen gesammelt auf der Homepage der Stadt Leverkusen veröffentlicht werden. Das Beteiligungsmanagement überprüft, ob die Abgabe der Entsprechenserklärung erfolgt ist und wird darüber in Bezug auf jedes Unternehmen berichten.
- 6 Der Rat legt mit der Verabschiedung des L-PCGK auch fest, dass sich die Stadt Leverkusen nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an den L-PCGK im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Leverkusen, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen

³ In der Stadt Leverkusen werden die Aufgaben des Beteiligungsmanagements in Sachgebieten der Abteilung Konzernsteuerung im Fachbereich Finanzen wahrgenommen.

will, sich selbst bereits zur Anwendung des L-PCGK verpflichtet hat.

- 7 Der L-PCGK soll regelmäßig von der Verwaltungsführung und dem Beteiligungsmanagement im Hinblick auf neue Entwicklungen im Bereich der Public Corporate Governance überprüft und bei Bedarf angepasst werden.
- 8 Die Stadt Leverkusen soll die Entwicklung einer nachhaltigen Gesamtstrategie (z.B. Stadtwirtschaftsstrategie) prüfen, um die übergreifenden Potenziale für die Stadt zu adressieren und eine Verzahnung von Stadtzielen und Unternehmenszielen zu ermöglichen.

3. Gesellschafteraufgaben/-versammlung & Unterstützungsfunktion Beteiligungsmanagement

3.1 Gesellschafteraufgaben

- 9 Die Stadt Leverkusen darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, der angestrebte öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen ist und ein angemessener Einfluss in den Unternehmensorganen gewährleistet wird.
- 10 Die Stadt Leverkusen soll in angemessenen Zeitintervallen prüfen, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung den rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen entspricht.
- 11 Die Stadt Leverkusen legt als Gesellschafterin bei Gründung der Gesellschaft den Gegenstand des Unternehmens bzw. den Gesellschaftszweck als erste strategische Ausrichtung und abgeleitet aus übergeordneten strategischen Zielen der Stadt Leverkusen im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag des Unternehmens in dessen Gesellschaftsvertrag fest. Der Unternehmensgegenstand bzw. der Gesellschaftszweck können nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.
- 12 Zwischen der Stadt Leverkusen als Gesellschafterin und dem Unternehmen sind grundsätzliche finanzielle und strategische Ziele der Gesellschaft abzustimmen. Diese werden aus den übergreifenden Zielen der Stadt Leverkusen und den Beschlüssen des Rates für das jeweilige Unternehmen abgeleitet. Die Gesellschafterziele sind im Unternehmensgegenstand bzw. im Gesellschaftszweck des Unternehmens abgebildet und werden fortgeschrieben. Bei Bedarf wird das gesetzlich vorgeschriebene wichtige öffentliche Interesse mit Leistungs-/Wirkungszielen, Nachhaltigkeits- und Finanzzielen veranschaulicht.
- 13 Die vom Rat in die Unternehmensorgane bestellten Personen sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung auf der Grundlage der Gesellschafterziele die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsrat abstimmt und sie auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Bei der Formulierung der Strategie sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanzierungs- und Investitionspläne zu erstellen. Die Wirtschaftsplanung soll den zuständigen Organen spätestens bis zum 15.12. eines Jahres zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei sollten alle Planungsprämissen und die Planungssystematik offengelegt werden. Die Wirtschaftsplanung soll über den Planungszeitraum von fünf Jahren insbesondere die Ergebnisrechnung, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung, den Stellenplan und die Spartenrechnung⁴ enthalten. Weiterhin sollten die wesentlichen Chancen und Risiken sowie die zu erwartenden Spitzen der Cash-Pool-Inanspruchnahme⁵ dargestellt und erläutert werden. Es soll auch dargelegt werden, welche Spenden- und Sponsoringmaßnahmen an welche Organisationen geplant sind.
- 14 Die Gesellschafterversammlung soll nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat auf Grundlage

⁴ Dies betrifft nur die Beteiligungsunternehmen, bei denen eine Spartenrechnung relevant ist.

⁵ Dies betrifft nur die Beteiligungsunternehmen, die am Cash-Pool teilnehmen.

der Gesellschafterziele und der Unternehmensstrategie einmal im Jahr eine Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung für das Unternehmen abschließen.

- 15 Das Beteiligungsmanagement soll einmal jährlich in einer Übersicht darstellen, welche Unternehmen wie viele Finanzmittel der Stadt Leverkusen erhalten und welche Ziele sie verfolgen. Die Übersicht soll dem Haushaltsplan als zusammenfassende Darstellung des Unternehmensportfolios der Stadt Leverkusen beigefügt werden. Bestandteile der Darstellung sollen sein:
 - Übersicht über die Politikfelder, in denen die Unternehmen aktiv sind;
 - Auflistung der Zuwendungen der Stadt Leverkusen an die einzelnen Unternehmen sowie der Gewinnabführungen der einzelnen Unternehmen an die Stadt Leverkusen.
- 16 In Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels und demografischer Entwicklungen soll das Beteiligungsmanagement prüfen, welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit beim Personalmanagement (z.B. gemeinsames Traineeprogramm zur Personalgewinnung) zwischen der Verwaltung und den Unternehmen genutzt werden können. Hierzu soll das Beteiligungsmanagement jährlich eine Sitzung zwischen den Personalleitungen der Verwaltung und den Unternehmen organisieren.
- 17 Der Rat oder der für das Beteiligungsmanagement zuständige Ausschuss soll durch die Geschäftsführung im Kontext der Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses in öffentlicher Sitzung über für die Gesellschafterziele wesentliche Belange informiert werden.

3.2 Gesellschafterversammlung

- 18 Die Stadt Leverkusen nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung durch einen vom Rat bestellten Vertreter der Verwaltung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Die Stadt Leverkusen soll als Gesellschafterin prüfen, ob sie einen fakultativen Aufsichtsrat einrichtet. Sofern kein Aufsichtsrat eingerichtet wird, übernimmt die Gesellschafterversammlung dessen Aufgaben. Sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wird, soll die eindeutige Gewährleistung von sehr klaren Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat das Leitprinzip sein.
- 19 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet, bspw. Entscheidungen über wesentliche Veränderungen des Unternehmens und Vermögensverfügungen, und/oder im Gesellschaftsvertrag zugewiesen. Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrats:
 - über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - den Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen (§§ 291, 292 Abs. 1 AktG),
 - über die Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses, die Genehmigung des (Konzern-)Lageberichts und über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,
 - über den Wirtschaftsplan,
 - die Wahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und Prüfungsschwerpunkte.
- 20 Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates dürfen Vertreter der Gesellschafterin nicht mitwirken, wenn diese selbst Mitglied im Aufsichtsrat sind.
- 21 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sind Beratungsunterlagen beizufügen, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter erhält das Beteiligungsmanagement alle Unterlagen.

- 22 Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Dort werden der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse aufgenommen. Die Niederschrift wird jedem Gesellschafter sowie der dem Beteiligungsmanagement zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung übersendet und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt. Eine Schnellmeldung an das Beteiligungsmanagement über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen.

3.3 Unterstützungsfunktion Beteiligungsmanagement

- 23 Der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen sorgt für den Aufbau eines wirkungsvollen Beteiligungsmanagements und stattet diese qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell aus.
- 24 Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin bei der Steuerung des Beteiligungsportfolios. Die Aufgaben umfassen u.a., die Beteiligungsverwaltung, das Beteiligungscontrolling, die Mandatsbetreuung und die Einbeziehung der Unternehmen in die kommunale Haushaltswirtschaft.
- 25 Das Beteiligungsmanagement soll Fort- und Weiterbildungsangebote für Mandatsträger sowie Angebote für das „Onboarding“ neuer Gremienmitglieder koordinieren. Dies erfolgt ergänzend zu ggf. vorhandenen Angeboten der jeweiligen Beteiligungsunternehmen.
- 26 Im Rahmen der Mandatsbetreuung sichtet das Beteiligungsmanagement die Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung und erstellt Stellungnahmen für die vom Rat entsandten Vertreter. Stellungnahmen enthalten eine Zusammenfassung und Bewertung wesentlicher Inhalte sowie Beschlussempfehlungen.
- 27 Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der Bestimmungen in der Unternehmenssatzung soll die Fachbereichsleitung Finanzen oder ein Vertreter des Beteiligungsmanagements ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, um die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin angemessen unterstützen zu können.
- 28 Sofern eine Teilnahme der unter Regelungsziffer 27 Genannten an den Sitzungen des Aufsichtsrates nicht erfolgt, sollen die auf Veranlassung des Rates in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder die Verwaltungsführung über Sachverhalte informieren, die für die Verwaltungsführung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind. Dabei ist die Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 394-395 AktG, den Regelungen der Gemeindeordnung NRW und der Unternehmenssatzung einzuhalten.
- 29 Vor der Beschlussfassung im Unternehmensorgan über den Wirtschaftsplan und Jahres- bzw. Konzernabschluss soll ein Abstimmungsgespräch zwischen der Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement zu den wesentlichen Inhalten des Wirtschaftsplans bzw. Jahres- bzw. Konzernabschlusses stattfinden. Beim Wirtschaftsplangespräch werden zentrale Planansätze frühzeitig vorgestellt. Beim Jahresabschlussgespräch werden die Eckpunkte des Jahres- bzw. Konzernabschlusses einschließlich besonderer Bilanzierungsfragen (z.B. Ausübung von Wahlrechten) sowie deren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leverkusen erörtert, damit Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Auch wesentliche Inhalte des Berichts über die Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und des Lageberichts durch die Abschlussprüfung werden im Vorfeld abgestimmt. Ziel beider Gespräche ist eine frühzeitige inhaltliche Abstimmung, um eine gemeinsame Einordnung wesentlicher finanzieller Fragestellungen zu ermöglichen und die anschließende Kommunikation gegenüber den Gremien sachgerecht vorzubereiten.

4. Aufsichtsrat

4.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 30 Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 31 Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung wirtschaftlich geführt werden.
- 32 Gegenstand der Beratung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat sind insbesondere auch die Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu soll sich der Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung – insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung – informieren und von der Geschäftsführung berichten lassen.
- 33 Besteht eine Konzern-Konstellation mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (Konzernmutter und Tochterunternehmen), so überwacht der Aufsichtsrat der Konzernmutter nur die Geschäftsführung der Konzernmutter. Die Geschäftsführung des Tochterunternehmens wird durch den Aufsichtsrat des Tochterunternehmens überwacht und beraten. Soll das Tochterunternehmen auch durch den Aufsichtsrat der Konzernmutter überwacht und beraten werden, soll dies in der Satzung des jeweiligen Tochterunternehmens klar geregelt werden.
- 34 Der Aufsichtsrat soll sich eine angemessene Geschäftsordnung geben.
- 35 Der Aufsichtsrat soll jährlich beurteilen, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt und ob ggf. Maßnahmen nötig sind. Dies kann z.B. in Form eines Fragebogens erfolgen.
- 36 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Es soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrates eindeutig definiert werden. Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.
- 37 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Es soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

4.2 Zusammensetzung

- 38 Bei der Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat achtet der Rat unter Berücksichtigung des § 113 Abs. 6 der GO NRW darauf, dass diese insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen oder sich diese zeitnah aneignen.
- 39 Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der Stadt Leverkusen, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Diversität berücksichtigt werden. Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung in einem fakultativen Aufsichtsrat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die entsprechenden Vorgaben der GO NRW in der jeweils

gültigen Fassung beachtet werden.

- 40 In Abhängigkeit vom Gegenstand und von der Größe des Unternehmens soll die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates konkrete Ziele benennen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil in Bezug auf die vom Gesellschafter entsandten Mitglieder erarbeiten. Vorschläge für Nach- und Neubesetzungen sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.
- 41 Bei der Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat durch den Rat finden die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 42 Dem Aufsichtsrat sollen ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens frühestens zwei Jahre nach dem Ende ihrer Geschäftsführertätigkeit angehören können.
- 43 Das Unternehmen soll dem Aufsichtsrat gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten. Die Kosten für die Teilnahme soll das Unternehmen übernehmen. Über durchgeführte Fort- und Weiterbildungen soll im Bericht des Aufsichtsrats gemäß Regelungsziffer 120 berichtet werden.
- 44 Vom Rat bestellte Aufsichtsratsmitglieder sollen ihr Mandat niederlegen, wenn das Amt, das die Grundlage für die Bestellung bildet, nicht mehr ausgeübt wird.

4.3 Interessenkonflikte

- 45 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Gleichzeitig sollen die vom Rat bestellten Mitglieder die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse und des Rates, berücksichtigen. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 46 Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsrates ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 begründet werden. Für Mitarbeitende der Stadt Leverkusen begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.
- 47 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates geschehen.
- 48 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen sollen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates geschehen.
- 49 Mitglieder des Aufsichtsrates üben keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus.
- 50 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat offenzulegen. Jedes Mitglied

des Aufsichtsrates soll aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob Interessenkonflikte bestehen.

- 51 Der Aufsichtsrat soll im Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß Regelungsziffer 120 über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zeitnah informieren.
- 52 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

4.4 Bildung von Ausschüssen

- 53 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll den Zielgrößen gemäß Regelungsziffer 41 entsprechen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 genannt werden und regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- 54 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.
- 55 Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.
- 56 An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen besonders hohe Maßstäbe angelegt werden. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

4.5 Sitzungen

- 57 Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll zum Ende eines Jahres ein Sitzungsplan für das Folgejahr erstellt und dem Beteiligungsmanagement zur Kenntnis gegeben werden.
- 58 Im Bericht des Aufsichtsrates gemäß Regelungsziffer 120 soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.
- 59 Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen. Der Einladung werden Beratungsunterlagen beigefügt, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit Versand an die Aufsichtsratsmitglieder erhält das Beteiligungsmanagement alle Unterlagen.
- 60 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Protokollanten unterzeichnet wird. Dort werden Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und Beschlüsse aufgenommen. Die Niederschrift wird jedem Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Beteiligungsmanagement zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt. Eine Schnellmeldung an das Beteiligungsmanagement über Beschlüsse des Aufsichtsrates erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen.

4.6 Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats

- 61 Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394-395 AktG weitergeben.
- 62 Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 63 Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Mandat persönlich aus und können ihre Aufgaben nicht durch Dritte wahrnehmen. Soweit der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, kann ein abwesendes Mitglied im Einzelfall durch schriftliche Stimmabgabe oder Vollmacht an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates mitwirken.
- 64 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das kein Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Sofern gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, sind entsprechende nach Gesetz verpflichtend vorgesehene Funktionsträger (z.B. Oberbürgermeister, Beigeordnete) hiervon ausgenommen. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einem Unternehmen wahrnehmen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Unternehmen zum selben Konzern gehören.
- 65 Mitglieder des Aufsichtsrates müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die vom Rat bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen der Stadt Leverkusen bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates gebunden.

4.7 Vergütung

- 66 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates vergütet werden soll, legt die Gesellschafterversammlung die jeweilige Vergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates fest. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sind der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert zu berücksichtigen. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates soll unter Berücksichtigung der Vergleichsgruppe regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

- 67 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene und vertrauliche Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates voraus.
- 68 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 69 Soweit nicht schon eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, wird im Gesellschaftsvertrag

bestimmt, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung, die näher konkretisiert werden, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmt werden, die der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.

- 70 Die Kompetenz des Aufsichtsrates, in seiner Zuständigkeit zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 71 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- 72 In regelmäßigen Abständen soll der Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.
- 73 Der Aufsichtsrat einer Konzernmutter soll mindestens einmal jährlich überprüfen, ob die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei Tochterunternehmen effektiv wahrnimmt.
- 74 Die Geschäftsführung soll die Sitzungen des Aufsichtsrates in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorbereiten und in der Regel an den Sitzungen teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann auch ohne die Geschäftsführung tagen.
- 75 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass er angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen unter Beachtung des § 90 AktG und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Zweck des Unternehmens enthalten.
- 76 Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW jährlich einen Vergütungsbericht analog § 285 Nr. 9 a) HGB erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen. Dabei sollen das Fixum, erfolgsbezogene Komponenten, Sachleistungen, der Aufwand für die Dienstwagennutzung und die Altersvorsorge angegeben werden.

6. Geschäftsführung

6.1 Grundsätzliches und Aufgaben

- 77 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag, gesetzlichen Bestimmungen, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung des L-PCGK zu führen.
- 78 Die Geschäftsführung definiert auf der Grundlage der Gesellschafterziele klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstands bzw. des Gesellschaftszwecks. Dabei soll die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass auch Nachhaltigkeitsziele sowie weitere relevante Strategien der Stadt Leverkusen bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll jährlich im Aufsichtsrat darüber berichten.

- 79 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild entwickeln. Im Unternehmensleitbild sollen Fragen der Integrität und Compliance abgebildet werden.
- 80 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Soweit mehrere Personen bestellt wurden, kann der Aufsichtsrat einen Sprecher bestimmen.
- 81 Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung und die Willensbildung regeln. Die Geschäftsordnung soll vom zuständigen Unternehmensorgan beschlossen werden.
- 82 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens das Mehr-Augen-Prinzip gewahrt wird. Gesellschafter und Aufsichtsrat sollen darüber entscheiden, wie dieses Prinzip im Zusammenwirken zwischen Geschäftsführung, Prokuristen etc. gewahrt wird.
- 83 Der Gesellschafter einer GmbH kann die Geschäftsführung durch Beschluss anweisen (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da der im Rahmen der Unternehmenssatzung vorgesehene unternehmerische Freiraum und die Rollenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung auch einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen sollen.
- 84 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Insbesondere soll sie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie Diversität auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung, insbesondere auf das Erreichen der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele für den Anteil von Frauen und Männern in den jeweiligen Führungsebenen hinwirken, für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen, sowie sicherstellen, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle im Unternehmen zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätze gleichberechtigt einbezogen werden.
- 85 Die Geschäftsführung soll die Ehrenamtstätigkeit von Beschäftigten fördern.

6.2 Bestellung und Anstellung

- 86 Die Gesellschafterversammlung ist auf Empfehlung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig. Die vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).
- 87 Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- 88 Der Ausschreibungs- und Entscheidungsprozess soll unter Hinzuziehung unabhängiger externer Expertise mit nachgewiesener Erfahrung in der Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen Sektor erfolgen. Der Einbezug externer Fachleute soll die Qualität, Transparenz und Objektivität des Verfahrens stärken. Abweichungen sind zulässig, wenn ein solches Verfahren mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z. B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar ist und die Besetzung lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum erfolgt.

- 89 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung der Geschäftsführung und der Führungspositionen sowie eine systematische Personalentwicklung sorgen.
- 90 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken sowie auf Diversität achten. Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 91 Die Erstbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll für maximal fünf Jahre erfolgen.
- 92 Eine wiederholte Bestellung und Verlängerung des Anstellungsvertrages geht mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Unternehmensorgans sowie einem Beschluss des Rates einher. Die Verlängerung soll dabei höchstens für eine Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen. Von dieser Regelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

6.3 Interessenkonflikte

- 93 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll.
- 94 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 95 Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat über diese Nebentätigkeiten alle zwei Jahre zu informieren.
- 96 Mitglieder der Geschäftsführung legen Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher der Geschäftsführung offen. Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung werden hierüber informiert. Mitglieder der Geschäftsführung geben aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber ab, ob Interessenkonflikte bestehen.
- 97 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen persönlich nahestehenden Personen oder Unternehmen haben zu unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates geschehen.

6.4 Vergütung

- 98 Die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung soll durch den Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsleitungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt sowie seiner Vergleichsgruppe. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe

soll dokumentiert und offengelegt werden. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann auch variable Bestandteile umfassen. Sofern vorhanden, soll sich der variable Anteil je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden. Die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.

- 99 Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll die Gesellschafterversammlung eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 100 Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll auf deren Unabhängigkeit von der Geschäftsführung bzw. vom Unternehmen geachtet werden.
- 101 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern der Geschäftsführung soll die Gesellschafterversammlung für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge im Sinne der GO NRW Sorge tragen.

6.5 Haftung

- 102 Schließt das Unternehmen eine Vermögenshaftpflichtversicherung (Directors & Officers- Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für die Geschäftsführung ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen. Dabei kann ein zu begrenzender Selbstbehalt vorgesehen werden.
- 103 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O- Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 104 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

7. Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Integritäts- und Compliance- Management

- 105 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen. Das Risikomanagement wird auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet und im Lagebericht werden wesentliche Merkmale beschrieben.
- 106 Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss über die Wirksamkeit des Risikomanagements.
- 107 Die Verantwortung für das interne Kontrollsystem obliegt der Geschäftsführung. Das interne Kontrollsystem kann der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Konzernmutter oder ein Schwesterunternehmen oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisationalen Verankerung des internen Kontrollsystems soll unter Abwägung der unternehmensspezifischen Erfordernisse und Art der Kontrollthematik erfolgen.

- 108 Der von dem internen Kontrollsystem jährlich aufzustellende Prüfungsplan ist mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat abzustimmen. Die Geschäftsführung kann dem internen Kontrollsystem bzw. der mit der Aufgabe betrauten Person Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Kontrolle einbezogen werden. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungsergebnisse der internen Kontrolle sollen der Geschäftsführung zeitnah berichtet werden. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen mindestens die Eckpunkte des Berichts zur Kenntnis erhalten.
- 109 Die interne Kontrolle prüft, ob forensische Prüfungshandlungen erforderlich sind. Die leitende Person der internen Kontrolle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat über die Arbeit der internen Kontrolle berichten.
- 110 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance). Das Unternehmen soll sich dafür einsetzen, dass Lieferanten Rechtsverletzungen in der Lieferkette vermeiden, sofern das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für das Unternehmen Anwendung findet.
- 111 In Abhängigkeit der unternehmensspezifischen Erfordernisse und Risikoexposition kann die Geschäftsführung die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist, sowie das Vorhandensein eines Compliance-Regelwerks prüfen. Soweit in der Folge ein Integritäts- und Compliance- Management-System, das auch Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität und Wertemanagement einschließen soll, eingerichtet wurde, soll die Geschäftsführung in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 darüber berichten. Die für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat berichten. Soweit keine separate Stelle mit Compliance-Aufgaben betraut wird, soll die Funktion anderweitig ausgeübt werden und die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat darüber berichten.
- 112 Die Geschäftsführung räumt Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit ein, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Konzernmutter oder einem Schwesterunternehmen oder an externer Stelle (Ombudsperson) erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung unternehmensspezifischer Erfordernisse und Risikoneigung erfolgen. Dabei wird sichergestellt, dass die Hinweisgeberstelle mit der gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz einzurichtenden Beschwerdestelle abgestimmt ist. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme sollen auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Die Ombudsperson soll dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 113 Der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht sollen von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Der Aufsichtsrat soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 114 Im Gesellschaftsvertrag ist zu verankern, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche oder andere Vorschriften gelten beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, sofern gesetzlich möglich, davon ausgenommen.

- 115 Der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht soll – soweit nicht weitergehende gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen bestehen – binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt und unmittelbar danach geprüft werden, sodass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Geschäftsjahresende möglich ist. Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.
- 116 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss den öffentlichen Zweck klar benennen. Der öffentliche Zweck soll auch im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts genannt und berücksichtigt werden. Analog zu § 289 Abs. 3 HGB soll das Unternehmen Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Zweck und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen.
- 117 Das Unternehmen soll im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung hält.
- 118 Dem Aufsichtsrat soll in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wird, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorgelegt werden.
- 119 Im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe-stehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Stadt Leverkusen.
- 120 Der Aufsichtsrat soll analog zu § 171 AktG i.V.m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsrates an den Gesellschafter über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsrates berichten.

9. Abschlussprüfung

- 121 Die Gesellschafterversammlung wählt auf Empfehlung des Aufsichtsrates das Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Prüfung soll auch vergabe- und beihilferechtliche Aspekte beinhalten. Der Aufsichtsrat soll prüfen, ob der Prüfungsauftrag in Bezug auf den Nachhaltigkeitsbericht, das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen ergänzt wird. Die Stadt Leverkusen macht als Gesellschafterin dabei von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch und erweitert den Prüfungsauftrag in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen entsprechend.
- 122 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Vorlage einer solchen Erklärung entbindet den Aufsichtsrat nicht von der persönlichen Prüfungspflicht.
- 123 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.

- 124 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 berichtet werden. Zudem soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.
- 125 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können. Soweit das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag erhält, sollen die Prüfungsleiter ausgetauscht werden.
- 126 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung und dem Teilnehmungsmanagement besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch den Aufsichtsrat zur Berücksichtigung empfohlen werden.
- 127 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Austausch stehen und vereinbaren, dass dieses dem Aufsichtsrat über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 128 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 5 abgegeben und veröffentlicht wurde. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 129 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.
- 130 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll die Geschäftsführung diesen dem Teilnehmungsmanagement zwei Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zuleiten. In der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist zu vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Weitergabe des Managementletter an das Teilnehmungsmanagement zustimmt.
- 131 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 76 auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung eingehalten werden.

Hinweis: Der vorliegende Entwurf des L-PCGK wird dem Rat der Stadt Leverkusen am 07.07.2025 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und soll zum 01.11.2025 (neue Ratsperiode) in Kraft treten.

Anlage: Kurzübersicht zum comply-or-explain Prinzip

Das comply-or-explain Prinzip ist ein national und international einschlägig anerkannter Reflexions- und Wirkmechanismus, der viele Potenziale bietet sowie im öffentlichen und privaten Sektor in verschiedenen Themenbereichen und Politikfeldern eingesetzt wird. Daher ist es anforderungsgerecht und zieladäquat, dieses Prinzip in Public Corporate Governance Kodizes zu verankern.

Aufgrund des comply-or-explain Prinzips und der hierdurch vorgesehenen situationsgerechten Entscheidungsfreiheit und Flexibilität ist es im Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) sehr gut möglich, Empfehlungen auch für sehr unterschiedliche Unternehmen zu formulieren, die sich z.B. in Bezug auf folgende Faktoren unterscheiden können: Unternehmensgröße, Rechtsform, Gesellschaften mit und ohne Aufsichtsrat, etc.

Das comply-or-explain Prinzip sieht ausdrücklich vor, von Empfehlungen situationsgerecht abweichen zu können.

Eine Abweichung von einer Empfehlung ist nicht als Mangel zu verstehen; sie ist in begründeten Fällen ein Ausdruck guter Public Corporate Governance. Abweichungen müssen in einer Entsprechenserklärung lediglich offengelegt und begründet werden.

Comply-or-explain und Entsprechenserklärungen sind explizit keine unnötige Bürokratie. Für verantwortungsvolle Unternehmensführung müssen die im L-PCGK formulierten Grundsätze auch unabhängig von diesem im Alltag in den jeweiligen Aufgabenbereichen ohnehin reflektiert, diskutiert und entschieden werden. Das Verfassen einer Entsprechenserklärung ist ein Schritt eines ohnehin erforderlichen Prozesses, der, wie auch in anderen Bereichen über Berichtsinstrumente vielfach praktiziert, die Reflexion noch bewusster und präziser machen soll. Sachgerecht erstellt liefert eine Entsprechenserklärung alltagsnützliche Informationen und eine wertvolle Basis für zielorientierte Dialoge zwischen den Beteiligten.

Ein Public Corporate Governance Kodex intendiert explizit keine verstärkte Regelsteuerung, sondern gerade die Aufrechterhaltung von situationsgerechten Entscheidungsspielräumen.

Ein vollumfängliches Verständnis für das comply-or-explain Prinzip und eine „gelebte Abweichungskultur“ in begründeten Fällen sowie eine sachgerechte Interpretation und Nutzung von Entsprechenserklärungen ist in der Praxis von hervorstechender Bedeutung.

Zu abgegebenen Entsprechenserklärungen zu den jeweiligen Public Corporate Governance Kodizes in den Gebietskörperschaften soll es auch im Kontext der Expertenkommission D-PCGM weitere fundierte Analysen geben und Entsprechenserklärungen mit besonders überzeugenden Abweichungsbegründungen sollen im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet und gelobt werden. Gebietskörperschaften, Unternehmen und alle mit der Public Corporate Governance befassten Akteuren sind fortlaufend eingeladen, Entsprechenserklärungen bei der Expertenkommission D-PCGM einzureichen (kontakt@pcg-musterkodex.de).